

Entscheidungsbesprechung

BVerwG, Urt. v. 24.4.2024 – 6 C 2.22¹

Qualifizierter Grundrechtseingriff als Voraussetzung des Fortsetzungsfeststellungsinteresses in den Fällen sich typischerweise kurzfristig erledigender Maßnahmen

1. Das als Sachurteilsvoraussetzung der Fortsetzungsfeststellungsklage nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche berechtigte Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts ist in den Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, des Rehabilitationsinteresses sowie der Absicht zum Führen eines Schadensersatzprozesses anerkannt. Darüber hinaus kommt in den Fällen der sich typischerweise kurzfristig erledigenden Maßnahmen, in denen eine Überprüfung im gerichtlichen Hauptsacheverfahren nur im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage möglich ist, ein fortbestehendes Rechtsschutzinteresse lediglich bei qualifizierten Grundrechtseingriffen in Betracht.
2. Ein das Fortsetzungsfeststellungsinteresse bei folgenlos erledigten Maßnahmen rechtfertigender qualifizierter Eingriff in das Grundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) setzt typischerweise voraus, dass das individuelle Verhalten, welches mangels spezieller Grundrechtsgarantien nur dem Schutz des Art. 2 Abs. 1 GG unterfällt, eine gesteigerte, dem Schutzgut der übrigen Grundrechte vergleichbare Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung besitzt.

(Amtliche Leitsätze)

VwGO § 113 Abs. 1 S. 4

GG Art. 2 Abs. 1, Art. 19 Abs. 4 S. 1

Wiss. Mitarbeiter Benjamin Poliak, Düsseldorf*

I. Einleitung

Gewisse hoheitliche Maßnahmen, insbesondere im Polizei- und Versammlungsrecht, sind dadurch charakterisiert, dass sie sich typischerweise kurzfristig erledigen;² Rechtsschutz ist in diesen Fällen regelmäßig nur nachträglich im Wege der Fortsetzungsfeststellungsklage gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO möglich.³ Diese erfordert ein besonderes – rechtliches, wirtschaftliches oder ideelles – Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit eines erledigten Verwaltungsakts.⁴ Zur Bestimmung dieses

* Benjamin Poliak ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Verfassungstheorie und interdisziplinäre Rechtsforschung der Ruhr-Universität Bochum (Prof. Dr. Julian Krüper).

¹ Siehe BVerwG NVwZ 2024, 1027 ff. m. Anm. Ullrich/Hermes.

² Vgl. Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, 33. Lfg., Stand: Juni 2017, VwGO § 113 Rn. 121.

³ § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO erfasst grundsätzlich den Fall einer Erledigung nach Erhebung der Anfechtungsklage. Die Norm wird analog angewendet, wenn die Erledigung vor Klageerhebung eingetreten ist. Eine analoge Anwendung erfolgt auch bei Erledigung des Begehrens im Rahmen einer Verpflichtungsklage nach Klageerhebung, eine doppelt analoge Anwendung bei Erledigung vor Erhebung einer Verpflichtungsklage. Zum Ganzen Detterbeck, Allgemeines Verwaltungsrecht, 22. Aufl. 2024, Rn. 1421 ff..

⁴ Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, 33. Lfg., Stand: Juni 2017, VwGO § 113 Rn. 123

Interesses sind verschiedene Fallgruppen etabliert: Wiederholungsgefahr, Rehabilitierungsinteresse und Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses.⁵ Die hier besprochene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts thematisiert eine vierte, umstrittenere Fallgruppe. Das Gericht entschied hierbei, dass ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO auch dann gegeben ist, wenn sich ein belastender Verwaltungsakt typischerweise kurzfristig erledigt, soweit er – und das ist der entscheidende Aspekt – zusätzlich einen qualifizierten Grundrechtseingriff darstellt.

II. Sachverhalt

Per Bescheid wurde gegenüber dem Kläger ein räumlich auf Teile der Dortmunder Innenstadt und zeitlich auf zehn Stunden begrenztes Betretungs- und Aufenthaltsverbot angeordnet. Anlass war die Hochrisikobegegnung der 1. Fußball-Bundesliga zwischen Borussia Dortmund und Schalke 04. Die Risikoeinschätzung des Polizeipräsidiums Dortmund stützte sich auf die Anwesenheit verfeindeter, teilweise gewaltbereiter Ultras und ultra-naher Personen im und am Stadion. Der Kläger ist Capo (Vorsänger) der Dortmunder Ultras, hat also innerhalb der Fanszene eine bedeutsame Stellung. Laut Polizeipräsidium wies der Kläger ein hohes Gefahrenpotenzial auf; unter anderem war er zwei Jahre vor Erlass der Maßnahme im Zusammenhang mit einem Fußballspiel an einem Landfriedensbruch beteiligt. Seitdem trat er polizeilich nicht mehr in Erscheinung. Eine Klage gegen den Bescheid vor dem Verwaltungsgericht wurde als unzulässig abgewiesen.⁶ Auch die Berufung wurde vom Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen.⁷ Mit der Revision zum Bundesverwaltungsgericht beehrte der Kläger die Feststellung der Rechtswidrigkeit des Betretungs- und Aufenthaltsverbots.

III. Entscheidung

Das Bundesverwaltungsgericht wies die Revision mangels berechtigten Interesses an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des erledigten Aufenthalts- und Betretungsverbots analog § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO zurück.⁸ Eine Wiederholungsgefahr, ein Rehabilitationsbedürfnis und ein Präjudizinteresse des Klägers verneint das Gericht.⁹ Für die somit relevant werdende Fallgruppe der sich aufgrund ihrer Eigenart typischerweise kurzfristig erledigenden Verwaltungsakte bedürfe es wiederum „eines qualifizierten (tiefgreifenden, gewichtigen bzw. schwerwiegenden) Grundrechtseingriffs“.¹⁰

Begründet wird dieses zusätzliche Erfordernis wie folgt: Aus dem Wortlaut des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO und dem systematischen Zusammenhang zu § 42 VwGO folge der Ausnahmecharakter nachträglicher gerichtlicher Überprüfung erledigter Verwaltungsakte.¹¹ Da stets ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG angenommen werden könnte,¹² würde das spezifische Erfordernis des berechtigten Interesses

m.w.N. aus der Rspr.

⁵ Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, 33. Lfg., Stand: Juni 2017, VwGO § 113 Rn. 125.

⁶ VG Gelsenkirchen, Urt. v. 5.6.2020 – 17 K 2391/19.

⁷ OVG Münster, Urt. v. 7.12.2021 – 5 A 2000/20.

⁸ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1028 Rn. 15).

⁹ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1029 Rn. 17–19).

¹⁰ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1029 Rn. 21 f. – Zitat bei Rn. 22). Zu unterscheiden ist die hier gegebene Situation von Maßnahmen, die zwar schwerwiegende Grundrechtseingriffe darstellen, sich aber nicht typischerweise kurzfristig erledigen, vgl. Riese, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, 33. Lfg., Stand: Juni 2017, VwGO § 113 Rn. 144.

¹¹ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1029 f. Rn. 24).

¹² Siehe zur Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG als allgemeine Handlungsfreiheit BVerfGE 80, 137 (152); Barczak, in: Dreier, GG, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 2 Abs. 1 Rn. 31 f.

nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO weitgehend leerlaufen, käme es nicht auf das zusätzliche Erfordernis eines qualifizierten Grundrechtseingriffs an.¹³ Bestätigt werde dies durch § 161 Abs. 2 S. 1 VwGO, mit welchem der Gesetzgeber Arbeitseinsparungen bei den Gerichten bezweckte; der Entlastungseffekt wäre stark eingeschränkt, würde bei sich typischerweise kurzfristig erledigenden Maßnahmen die kurzfristige Erledigung als solche für die Annahme eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses und somit für die Fortsetzung des Verwaltungsprozesses genügen.¹⁴ Diese Auslegung des § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO stünde zudem mit Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG in Einklang.¹⁵ Dieser garantiere auch bei erledigten Rechtsverletzungen effektiven Rechtsschutz, setze jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis voraus.¹⁶ Ferner stünden weder bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung noch europarechtliche Vorgaben oder die Rechtsauffassung eines anderen Senats des Bundesverwaltungsgerichts entgegen.¹⁷

Zur Feststellung eines qualifizierten Grundrechtseingriffs ließen sich der bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung Leitlinien als Orientierungshilfe entnehmen.¹⁸ Zulässig sein müsse eine nachträgliche Überprüfung bei einer möglichen Verletzung der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), Grundrechtseingriffen, die unter Richtervorbehalt stehen, sowie bei objektiver Willkür (Art. 3 Abs. 1 GG).¹⁹ Eingriffe in Art. 2 Abs. 1 GG seien dagegen nur ausnahmsweise von solchem Gewicht, dass sie im Falle der Erledigung ein berechtigtes Interesse nach § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO begründen könnten; der weit gefasste Schutzbereich erfordere eine entsprechende Eingrenzung, um das Kriterium des Fortsetzungsfeststellungsinteresses nicht leerlaufen zu lassen.²⁰ Für die Annahme eines qualifizierten Eingriffs in Art. 2 Abs. 1 GG komme es somit darauf an, „dass das individuelle Verhalten [...] eine gesteigerte, dem Schutzgut der übrigen Grundrechte vergleichbare Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung besitzt“. ²¹ Im konkreten Fall verneint das Gericht einen qualifizierten Grundrechtseingriff.²² Der Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG beeinträchtige den Kläger lediglich in seinen „Möglichkeiten zur Gestaltung der Freizeit [...] und der Erledigung seiner alltäglichen Geschäfte“. ²³ Auf subjektive Gesichtspunkte dürfe nicht rekurriert werden, anzulegen sei ein objektiver Maßstab.²⁴

IV. Bewertung

In der Literatur ist es umstritten, ob es für die hier entscheidende Frage auf die Intensität des Grundrechtseingriffs ankommt.²⁵ Teilweise wird argumentiert, dass ein besonderes Interesse an der nachträglichen Feststellung der Rechtswidrigkeit bereits darin liege, dass Verwaltungsakte in Rede stehen, die sich ihrer Eigenart nach typischerweise kurzfristig erledigen, sodass Rechtsschutz regel-

¹³ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1030 Rn. 24).

¹⁴ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1030 Rn. 26).

¹⁵ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1030 Rn. 28).

¹⁶ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1030 Rn. 29).

¹⁷ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1030 f. Rn. 30 f., 1032 Rn. 36 ff. Vgl. zur bundesverfassungsgerichtlichen Rechtsprechung BVerfGE 110, 77 (86 Rn. 28); BVerfG NJW 2017, 545 (545 f. Rn. 11).

¹⁸ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1031 Rn. 32).

¹⁹ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1031 Rn. 33).

²⁰ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1031 Rn. 35).

²¹ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1031 Rn. 35).

²² BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1032 Rn. 40–42).

²³ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1032 Rn. 41 f. – Zitat bei Rn. 42).

²⁴ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1032 Rn. 42). Abermals wird mit dem aus §§ 42, 113 Abs. 1 S. 4 VwGO folgenden Ausnahmecharakter gerichtlicher Überprüfung erledigter Verwaltungsakte argumentiert.

²⁵ Dagegen etwa *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, 33. Lfg., Stand: Juni 2017, VwGO § 113 Rn. 143; dafür etwa *Unterreitmeier*, NVwZ 2015, 25 (28).

mäßig nicht erreicht werden kann.²⁶ Auf diese Weise liefe das Kriterium nicht leer, sondern bliebe auf bestimmte Maßnahmen, regelmäßig aus dem Polizei- und Versammlungsrecht, beschränkt. Die Frage eines berechtigten Interesses müsse sich an Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG orientieren, nicht (primär) an prozessökonomischen Erwägungen.²⁷ Das besondere Rechtsschutzinteresse, das Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG voraussetzt,²⁸ könne in der – der jeweiligen Maßnahme immanenten – fehlenden Möglichkeit rechtzeitigen Rechtsschutzes gesehen werden.

Dem ist entgegenzuhalten, dass eine Erledigung des Verwaltungsaktes, unabhängig davon, wann oder wie sie eintritt, tatbestandliche Voraussetzung des § 113 Abs. 1 S. 4 VGO ist. In der Art der Erledigung ein „berechtigtes“ Interesse zu sehen, führt zu einer Uminterpretation der Norm. Auch der Verweis auf Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG geht fehl, schließlich ist die grundsätzliche Möglichkeit nachträglichen Rechtsschutzes gem. § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO gegeben. Die §§ 42, 113 Abs. 1 S. 4, 161 Abs. 2 S. 1 VwGO illustrieren, dass ein verwaltungsgerichtliches Verfahren bei Erledigung des Streitgegenstandes nicht ohne weiteres fortgeführt werden kann.²⁹ Insofern überzeugt die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts dahingehend, im Falle sich typischerweise kurzfristig erledigender Verwaltungsakte zusätzlich einen qualifizierten Grundrechtseingriff zu fordern.

Im vorliegenden Fall kommt es also darauf an, ob das unter Art. 2 Abs. 1 GG³⁰ fallende Verhalten „eine gesteigerte, dem Schutzgut der übrigen Grundrechte vergleichbare Relevanz für die Persönlichkeitsentfaltung besitzt“.³¹ Dies ist hier jedoch, entgegen der Ansicht des Gerichts, zu bejahen. Das Bundesverwaltungsgericht nimmt eine ausschließlich objektive Betrachtung vor.³² Die Frage, ob für die Bestimmung der Intensität eines Eingriffs objektive oder subjektive Kriterien anzulegen sind, kann an dieser Stelle nur aufgeworfen werden; im Zusammenhang mit der verfassungsrechtlichen Diskussion um eine allgemeine Impfpflicht während der Coronapandemie hatte sie Konjunktur.³³ Eine nähere Begründung, warum nicht zumindest ergänzend auf das Selbstverständnis des Klägers abzustellen ist, wäre wünschenswert gewesen. Auf Ebene des Schutzbereichs finden Selbstverständ-

²⁶ So schon BVerwGE 146, 303 (311 f. Rn. 32). Vgl. auch *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, 33. Lfg., Stand: Juni 2017, VwGO § 113 Rn. 143 f. Siehe ferner *Lindner*, NVwZ 2014, 180 (183): „Eine Rechtsverletzung ist und bleibt [...] auch dann eine Rechtsverletzung, wenn der Betroffene davon nicht mehr betroffen ist“. Ähnlich *Funke*, in: Dreier, GG, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 19 Abs. 4 Rn. 78. Kritisch *Thiele*, DVBl. 2015, 954 (955 f.), der in der Unterscheidung von Dauerverwaltungsakten und sich kurzfristig erledigenden Verwaltungsakten einen Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 GG sieht; er stellt darauf ab, ob der Grundrechtseingriff „eine gewisse Qualität“ erreicht, *Thiele*, DVBl 2015, 954 (957).

²⁷ *Riese*, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, 33. Lfg., Stand: Juni 2017, VwGO § 113 Rn. 121. Freilich stehen hinter der (Rechtsschutz erweiternden) Fallgruppe des Präjudizinteresses ebenfalls prozessökonomische Erwägungen, vgl. *Unterreitmeier*, NVwZ 2015, 25 (28).

²⁸ Vgl. *Jarass*, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 18. Aufl. 2024, Art. 19 Rn. 48.

²⁹ Vgl. *Unterreitmeier*, NVwZ 2015, 25 (28).

³⁰ Vgl. zu anderen in Betracht kommenden Grundrechten *Henseler*, Die rechtlichen Dimensionen des bundesweiten Stadionverbots, 2016, S. 266 ff.

³¹ BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1031 Rn. 35).

³² BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1032 Rn. 42).

³³ Vgl. insbesondere die Diskussionen auf dem Verfassungsblog: *Sacksofsky*, Verfassungsblog v. 21.1.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/allgemeine-impfpflicht-ein-kleiner-piks-ein-groes-verfassungsrechtliches-problem/> (24.9.2024); *Gärditz*, Verfassungsblog v. 24.1.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/grundrechtsdogmatik-auf-dem-jahrmarkt-der-wahrheiten/> (24.9.2024); *Sacksofsky*, Verfassungsblog v. 28.1.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/allgemeine-impflicht-ii-und-die-abwehr-des-subjektiven/> (24.9.2024); *Gärditz*, Verfassungsblog v. 29.1.2022, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/abwagungs-rationalitaet-und-subjektive-beliebigkeit/> (24.9.2024); *Bull*, Verfassungsblog v. 2.2.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/subjektivierung-der-grundrechte-eine-verfassungsrechtliche-sackgasse/> (24.9.2024); *Reinhardt/Hong*, Verfassungsblog v. 3.2.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/willkurfreiheit-und-impfpflicht/> (24.9.2024). Einordnung bei *Krüper*, in: Dreier, GG, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 2 Abs. 2 S. 1 Rn. 76.

niserwägungen insbesondere bei Grundrechten mit gesteigertem Persönlichkeits- und Individualbezug, namentlich bei der Religions- und Kunstfreiheit, sowohl in der Rechtsprechung als auch in der Rechtswissenschaft Berücksichtigung.³⁴ Mag das Füttern von Tauben, um ein Beispiel aus der bundesverfassungsgerichtlichen Judikatur zu bemühen, für die meisten Personen eine Banalität darstellen, kann dies für einen 90-jährigen Menschen wesentlicher Inhalt alltäglicher Beschäftigung und damit auch persönlichkeitsprägend sein.³⁵ Zwar kann eine subjektive Perspektive nicht in gleichem Maße wie für den Schutzbereich auch für die verfassungsrechtliche Rechtfertigung, insbesondere die Abwägung mit widerstreitenden Interessen, Relevanz beanspruchen.³⁶ Jedoch ist die hier in Rede stehende Frage der Intensität eines Grundrechtseingriffs mit der Bestimmung des Inhalts und Umfangs eines Freiheitsrechts strukturell vergleichbar.³⁷ Um nicht jeder noch so abstrusen subjektiven Erwägung Tür und Tor zu öffnen, bedarf es eines objektiven Korrektivs in Gestalt einer Plausibilitätskontrolle.³⁸

Für den Capo einer Ultragruppierung sind Besuche von Fußballspielen wesentliche Eckpfeiler des eigenen Lebens. Ultras widmen ihre gesamte Freizeit dem Fußball und der Unterstützung einer Mannschaft, indem sie zeit- und kostenaufwendige Choreografien herstellen und am Spieltag selbst mittels Gesängen, Trommeln, Konfetti und Fahnen Stimmung im Stadion erzeugen.³⁹ Spiele gegen rivalisierende Mannschaften, wie hier im Falle des Klägers, weisen dabei einen besonders hohen emotionalen Wert auf. Objektives Indiz dafür, dem Besuch eines Fußballspiels eine persönlichkeitsprägende Dimension zuschreiben zu können, ist die Tatsache, dass der Fußball auch im Leben vieler anderer Menschen – gerade in Deutschland – eine wichtige, „quasireligiöse“ Rolle einnimmt.⁴⁰ Dies ist durch Fernsehquoten, Auslastungskapazitäten von Stadien, Anmeldungen in Amateurvereinen, sogar durch politische Entscheidungen wie die Öffnung von Fußballstadien während der Coronapandemie in gewisser Hinsicht belegbar. Dass die Verhinderung der Teilnahme an besagtem Fußballspiel für den Kläger eine qualifizierte Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentfaltung darstellte, ist hinreichend plausibel. Es ist nicht überzeugend, eine geringe Eingriffsintensität ausschließlich mit der räumlichen und zeitlichen Begrenzung des Betretungs- und Aufenthaltsverbots zu begründen.

V. Prüfungsrelevanz und Fazit

Die Entscheidung eignet sich hervorragend für eine (Examens-)Klausur im Öffentlichen Recht: Zulässigkeitsprobleme im Rahmen einer Fortsetzungsfeststellungsklage können mit einer polizeirechtlichen Prüfung, etwa nach § 34 PolG NRW, kombiniert werden; der Grundrechtsbezug auf Ebene der

³⁴ Die Frage des Selbstverständnisses als Rechtskriterium hat lange Tradition, vgl. nur *Isensee*, Wer definiert die Freiheitsrechte?, 1980; *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993. Vgl. zur Religionsfreiheit BVerfGE 24, 236 (247 f.); 153, 1 (34 f. Rn. 80); *Sydow*, in: Dreier, GG, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 4 Rn. 83 ff.; vgl. zur Kunstfreiheit etwa *Germelmann*, in: Dreier, GG, Kommentar, Bd. 1, 4. Aufl. 2023, Art. 5 Abs. 3 Rn. 43.

³⁵ Beispiel nach *Kahl*, Der Staat 43 (2004), 167 (185). Insoweit bleiben, entgegen der Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts, sehr wohl schwierige Abgrenzungsfragen im Einzelfall, vgl. auch BVerfGE 80, 137 (154) zur weiten Auslegung des Art. 2 Abs. 1 GG.

³⁶ Siehe auch *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 423 ff.

³⁷ Vgl. *Morlok*, Selbstverständnis als Rechtskriterium, 1993, S. 428 f.

³⁸ Vgl. nur BVerfGE 83, 341 (353); 153, 1 (34 f. Rn. 80).

³⁹ Siehe zur Ultra-Bewegung etwa *Duttler/Haigis*, Ultras, 2016. *Kalscheuer*, FAZ Einspruch v. 11.6.2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/warum-der-fussball-staerker-durch-unsere-verfassung-geschuetzt-werden-muss-19781920.html> (24.9.2024) spricht von „kollektive[r] Teilhabe an (potentiell) symbolischer Unsterblichkeit“. Vgl. zum Künstlerischen des Auftretens aktiver Fans in Fußballstadien *Helmstetter*, Unerlaubte Kunst, 2022, S. 62 Fn. 76; *Poliak*, ZJS 2024, 19 (22 Fn. 24).

⁴⁰ So *Kalscheuer*, FAZ Einspruch v. 11.6.2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/warum-der-fussball-staerker-durch-unsere-verfassung-geschuetzt-werden-muss-19781920.html> (24.9.2024).

Zulässigkeit und Begründetheit, Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG und Art. 2 Abs. 1 GG, bietet zudem viel Raum für Argumentation. Auf Ebene der Zulässigkeit müsste im Rahmen der statthaften Verfahrensart festgestellt werden, dass § 113 Abs. 1 S. 4 VwGO analog anzuwenden ist, weil es sich um eine Erledigung vor Klageerhebung handelt. Für die Klagebefugnis genügt, dass ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG möglich erscheint. Dargelegt werden muss das hier Besprochene im Rahmen des Prüfungspunktes „Fortsetzungsfeststellungsinteresse“. Es bietet sich an, zunächst die gängigen Fallgruppen (Wiederholungsgefahr, Rehabilitationsinteresse, Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses) zu prüfen – insbesondere eine Wiederholungsgefahr dürfte bei Fußballfans regelmäßig zu bejahen sein – und sodann zu diskutieren, ob und unter welchen Voraussetzungen auch eine vierte Fallgruppe sich typischerweise kurzfristig erledigender Verwaltungsakte in Betracht kommt.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied, dass es für diese Fallgruppe darauf ankommt, dass die zugrundeliegende Maßnahme einen qualifizierten Grundrechtseingriff darstellt.⁴¹ Lediglich die Subsumtion überzeugt dabei nicht vollends, da sie eine subjektive Perspektive ausschließt. Anders als vom Gericht angenommen, kann die Persönlichkeitsentfaltung Einzelner durchaus davon abhängen, im Walde reiten,⁴² Tauben füttern oder Fußball schauen zu können. Wird dies (rechtswidrig) vereitelt, muss die Möglichkeit nachträglicher gerichtlicher Überprüfung offenstehen.

⁴¹ So nun auch VG München, Urt. v. 2.7.2024 – M 3 K 21.6299, Rn. 32 ff. (juris).

⁴² Anders BVerfGE 80, 137 (170) – Sondervotum *Grimm*: „Die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen hängt nicht von der Möglichkeit ab, im Walde zu reiten.“ Dazu *Kahl*, *Der Staat* 43 (2004), 167 (191): „blanker Dezisionismus“. Auf einen Teil des Sondervotums von *Grimm* (BVerfGE 80, 137 [164 f.]) rekurriert das Bundesverwaltungsgericht explizit, BVerwG NVwZ 2024, 1027 (1031 Rn. 35).